

S c h r e i b e n

des Kirchsenates

betr. Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zu der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin"/zum "EKD-Bilanzbuchhalter"

Hannover, 8. Februar 2013

Als Anlage übersenden wir die vom Kirchsenat am 13. Dezember 2012 beschlossene Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zu der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin"/zum "EKD-Bilanzbuchhalter".

Der Landessynodalausschuss hat der Verordnung in seiner Sitzung am 17. Januar 2013 zugestimmt. Die Verordnung soll im nächsten Kirchlichen Amtsblatt verkündet werden. Die Unaufschiebbarkeit der Vorlage ergibt sich aus der beigefügten Begründung.

Wir bitten, die Verordnung gemäß Artikel 121 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu bestätigen.

Der Kirchsenat

Meister

Anlage

Anlage

**Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zu der  
Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland  
über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur „EKD-  
Bilanzbuchhalterin“ / zum „EKD-Bilanzbuchhalter“**

Vom 8. Februar 2013

Der Kirchensenat hat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

**§ 1**

Der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“ / zum „EKD-Bilanzbuchhalter“ vom 2. September 2011 (ABl. EKD 2011 S. 248) wird zugestimmt. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

**§ 2**

- (1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“ / zum „EKD-Bilanzbuchhalter“ tritt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist vom Kirchensenat im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Hannover, den 8. Februar 2013

**Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

**gez. Meister**

## Begründung

### I.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat gemeinsam mit den Gliedkirchen einen Fortbildungslehrgang „EKD-Bilanzbuchhalter“ entwickelt, der gemeinsam mit der Steuerfachschule Dr. Endriss und der Bundesakademie für Kirche und Diakonie (BAKD) für die Gliedkirchen der EKD angeboten wird. Der Lehrgang ist angelehnt an und in Teilen identisch mit dem „Bilanzbuchhalter IHK“ und wird ergänzt durch kirchenspezifische Inhalte. Es besteht die Möglichkeit für die Teilnehmenden, neben dem kirchlichen Abschluss auch durch Prüfung in weiteren Modulen eigenständig den qualifizierten Abschluss als „Bilanzbuchhalter IHK“ abzulegen.

Ziel ist es, ein innerkirchliches Fortbildungsangebot vorzuhalten, das notwendig ist, um die Entwicklungen im Rechnungswesen zu unterstützen. Dies gilt sowohl für die Einführung der Doppik (kfm. Buchführung) als auch für die erweiterte Kameralistik.

Im Rahmen der Projekte zum kirchlichen Rechnungswesen wurde festgestellt, dass die für eine kontinuierliche Arbeit im Rechnungswesen notwendigen fachlichen Kompetenzen in der Fläche aller Verwaltungen nicht überall vorhanden sind.

Personal mit erforderlichen Kompetenzen ist derzeit schwer zu beschaffen: Personen vom freien Markt fehlt der kirchenspezifische Hintergrund; in der eigenen Ausbildung ist das Rechnungswesen vorhanden, jedoch reicht die Ausbildungstiefe nicht für eine Fachqualifikation aus.

Der erste Durchgang des Lehrgangs hat gezeigt, dass die Fortbildung sehr hohe Anforderungen an die Beteiligten stellt, daher sollte eine Teilnahme nur bei vorhandenem Interesse der Teilnehmenden gefördert werden. Das Risiko von Personalfluktuations/ Abwanderung durch die am freien Markt höhere Vergütung für Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter besteht, was durch vergleichbare Abschlüsse steigt. Mit Blick auf die notwendigen Qualifikationen bleibt das Angebot aber alternativlos.

### II.

Die Zustimmung zu der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“ / zum „EKD-Bilanzbuchhalter“ bedarf einer Verordnung mit Gesetzeskraft gemäß Art. 121 Absatz 1 der Kirchenverfassung (KVerf).

Zum Einen handelt es sich bei der EKD-Verordnung um eine gesetzesvertretende Verordnung gemäß Art. 29 Absatz 2 der Grundordnung der EKD (siehe Einleitungssatz der Verordnung in der Anlage), so dass eine Erklärung über die Zustimmung gemäß Art. 127 Absatz 4 Satz 1 KVerf in Gesetzesrang zu erfolgen hat.

Zum Anderen ist diese Gesetzesvorlage unaufschiebbar, weil die zeitlich nächste Fortbildung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“ / zum „EKD-Bilanzbuchhalter“ im März 2013 beginnen wird, an dem Mitarbeitende aus der Landeskirche aus den o.g. Gründen dringend teilnehmen sollen. Das erfordert die Geltung der EKD-Verordnung für den Bereich der Landeskirche. Vor diesem Termin kann ein Gesetzgebungsverfahren nach Art. 119 Absatz 1 KVerf nicht rechtzeitig eingeleitet und zum Abschluss gebracht werden. Eine Verabschiedung durch den Kirchensenat gemäß Art. 121 Absatz 1 KVerf ist rechtzeitig möglich.

**III.**

Finanzielle Wirkungen:

Durch die Verordnung mit Gesetzeskraft entstehen keine finanziellen Verpflichtungen der Landeskirche.

Anlage:

Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“ / zum „EKD-Bilanzbuchhalter“ vom 1. November 2011

**Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die  
Zuständigkeit für die Fortbildung zur  
"EKD-Bilanzbuchhalterin" / zum "EKD-Bilanzbuchhalter"**  
Vom 2. September 2011

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des Artikels 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Zuständige Stelle**

(1) Zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes für die Fortbildung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin" / zum "EKD-Bilanzbuchhalter" ist für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen die Evangelische Kirche in Deutschland.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Geschäftsführung für die zuständige Stelle übertragen.

**§ 2  
Fortbildungsprüfungsordnung**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, die Fortbildungsprüfungsordnung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin" / zum "EKD-Bilanzbuchhalter" für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu erlassen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche in Kraft, nachdem diese ihr Einverständnis erklärt hat. Die Zustimmung kann jederzeit erteilt werden. Den Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.